

der Anstalt oder dessen Stellvertreter ausgestellt wird. Der Arzt hat festzustellen, ob die Kranken spitalbedürftig und die Alten dauernd arbeitsunfähig, der Mendant, ob und in wiefern dieselben hilflosbedürftig und zahlungsunfähig sind. Demnach können bedürftige oder arme Kranke entweder unentgeltlich oder gegen ermäßigten Pflegesatz aufgenommen werden. Die Aufnahme der Alten erfolgt jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung betreffs der Pflegekosten mit der Person oder Behörde, welche die Verpflichtung zur Zahlung derselben zu übernehmen hat, oder wenn durch Attest eines städtischen Arztes ihre dauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt, diese, sowie die Hilfsbedürftigkeit von der städtischen Armenverwaltung von Nachen oder Burscheid anerkannt und die Verpflichtung zur Zahlung des zu vereinbarenden Pflegesatzes übernommen wird. Evangelische Kranke, oder Alte, welche Mitglieder einer oder mehrerer Krankenkassen sind, oder eine feste Pension beziehen, haben sich zu verpflichten, daß ihnen daraus fließende Einkommen oder einen festzusetzenden Theil desselben für ihre Verpflegung zu zahlen, wenn dies nach Untersuchung ihrer häuslichen Verhältnisse zulässig erscheint. Zahlungsfähige Kranke werden durch einen der leitenden Aerzte aufgenommen, welcher die Aufzunehmenden mit den Aufnahmebedingungen bekannt zu machen und pünktliche Erfüllung dieser Bedingungen zu veranlassen hat. Unterläßt dies der aufnehmende Arzt, so ist er für sämtliche Pflegekosten verantwortlich. Nur bei Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen sind, wenn Gefahr im Verzuge wäre, Ausnahmen erlaubt. Alsdann hat bei mangelnder Anwesenheit eines der leitenden Aerzte auch der Hausarzt, sowie die Vorsteherin oder ihre Stellvertreterin die Befugnis zur Aufnahme, jedoch mit der Verpflichtung, die nachträgliche Erlaubnis dazu baldigt, und spätestens binnen 24 Stunden nachzusuchen. Ist der also Aufgenommene Mitglied einer der beiden evangelischen Gemeinden von Nachen und Burscheid, so wird, wenn er nicht oder nur theilweise zahlungsfähig ist, wie oben bereits geschildert verfahren. Falls er unter gleichen Verhältnissen denselben nicht angehört, muß bei der zur Unterstützung verpflichteten bürgerlichen Gemeinde Erstattung der Pflegekosten, entweder direct oder durch Vermittlung der städtischen Armenverwaltung beantragt werden. Als zahlungsfähige Gemeindeglieder sind diejenigen anzusehen, bei welchen ein Jahreseinkommen von 1500 M. anzunehmen ist. Sie und ihre evangelischen Kinder werden zu den ermäßigten Pflegeätzen (siehe weiter unten) in die 3. Klasse nur dann aufgenommen, wenn sie sich mit mindestens 3 M., und in die 2. Klasse, wenn sie sich mit mindestens 6 M. an den jährlichen Beiträgen für die Anstalt betheiligen. Es kann indessen ausnahmsweise bei ersichernden häuslichen Verhältnissen, mit Bewilligung des Vorstandes, theilweiser Nachlaß der Pflegekosten stattfinden, jedoch wird im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten, daß Niemand, welcher nicht aus städtischen oder kirchlichen Mitteln regelmäßig unterstützt wird, unentgeltlich aufgenommen werden kann. Für zahlungsfähige Kranke gelten folgende Pflegeätze:

I. In der 3. Klasse (Krankenäle) gelten pro Tag und Person:

a. für evangelische Gemeindeglieder, einschließlich Arzneien und Verbandmittel:

1. für Kranke über 12 Jahren 1 M. 25 Pfg.;
2. " " von 1—12 Jahren 1 M.;
3. " Mutter und Kind, wenn letzteres unter 2 Jahren alt ist und nicht von der Mutter gestillt wird, 1 M. 75 Pfg.;
4. für Mutter und Kind, wenn letzteres unter 2 Jahren alt ist und von der Mutter gestillt wird, 1 M. 25 Pfg.

Wenn ein Kind von der Mutter nicht ausschließlich gestillt wird, so muß dessen anderweite Nahrung besonders vergütet werden.

Die Stelle der Mutter eines kranken Kindes kann von einer anderen Person unter denselben Bedingungen eingenommen werden.

b. für Kranke, welche nicht Gemeindeglieder sind, ausschließlich Arzneien und Verbandmittel:

1. für Kranke über 12 Jahren, pro Tag und Person 2 M.;
2. für Kranke von 1—12 Jahren, pro Tag und Person 1 M. 50 Pfg.;
3. für Mutter und Kind, wenn letzteres unter 2 Jahren alt ist und von der Mutter gestillt wird, 2 M.;
4. für Mutter und Kind, wenn letzteres unter 2 Jahren alt ist und von der Mutter nicht gestillt wird, 3 M.

Wenn ein Kind von der Mutter nicht ausschließlich gestillt wird, so muß dessen anderweite Nahrung besonders vergütet werden.

Die Stelle der Mutter eines kranken Kindes kann unter denselben Bedingungen von einer anderen Person eingenommen werden.

II. In der 2. Klasse (besonderes Zimmer, in welchem 2—3 Kranke zusammenliegen) zahlen pro Tag und Person, ausschließlich Arznei, Verbandmittel, Eis, Wein oder sonstiger Getränke z.:

- a. Mitglieder der beiden genannten Gemeinden 3 M.;
- b. Kranke, welche nicht Gemeindeglieder sind, 5 M.

III. In der 1. Klasse (Zimmer allein) zahlt jeder Kranke pro Tag 8 M.; wenn ein Wohn- und ein Schlafzimmer verlangt werden, 15 M.; ist im letzteren Falle noch eine Person zur Begleitung da, 18 M.; immer ohne Wein oder sonstige Getränke, Arzneien, Verbandmittel zc.

Eigene Wärter oder Wärterinnen sind besonders zu bezahlen. Alle Beiträge müssen monatlich vorausbezahlt werden, oder halbmonatlich, wenn der Arzt keine längere Dauer der Behandlung voraussetzt.

Jeder in die Anstalt Aufgenommene hat sich den Anordnungen des Heil- und Pflegepersonals zu fügen. Beschwerden sind an den behandelnden Arzt oder an die Vorsteherin zu richten, und falls der Betreffende sich über diese zu beklagen hat, an den Vorstand. Wenn die Vorsteherin die von den Aufgenommenen mitgebrachte Kleidung für